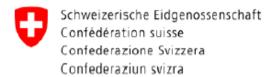


Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD **Bundesamt für Justiz BJ** Direktionsbereich Privatrecht Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

Bekanntgabe der Daten im Zivilstandswesen auf Anfrage

Inputreferat

Seminar für kantonale Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst vom 26./27. Oktober 2017 Fribourg



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD **Bundesamt für Justiz BJ** Direktionsbereich Privatrecht Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

I. Einleitung

- a) Formell-gesetzliche Grundlage
- b) Worum geht es?
- c) Gründe für die Aktualität des Themas

II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten

- a) Datenschutz
- b) Amtsgeheimnis
- c) Zuständigkeit
- d) Voraussetzungen der Bekanntgabe
- e) Beweiskraft
- f) Form der Bekanntgabe

III. Bekanntgabe auf Anfrage

- a) Überblick
- b) Eigene Daten
- c) Private
- d) Gerichte und Verwaltungsbehörden
- e) Ausländische Vertretungen
- f) Forschende

IV. Schlussfolgerung / Ausblick / Fragen

a) Formell-gesetzliche Grundlage

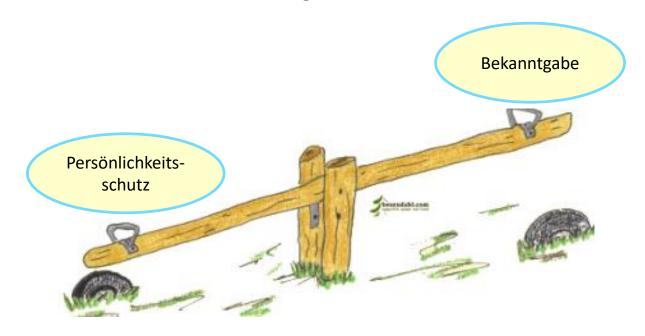
Art. 43a Abs. 1 – 3 ZGB

V. Datenschutz und Bekanntgabe der Daten

¹ Der Bundesrat sorgt auf dem Gebiet der Beurkundung des Personenstandes für den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden.

² Er regelt die Bekanntgabe von Daten an Private, die ein unmittelbares schutzwürdiges Interesse nachweisen können.

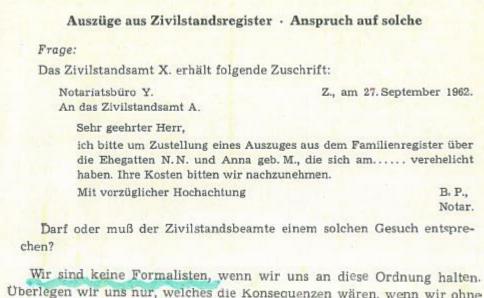
³ Er bestimmt die Behörden ausserhalb des Zivilstandswesens, denen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigen Daten regelmässig oder auf Anfrage bekannt gegeben werden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe nach einem kantonalen Gesetz.





b) Worum geht es?

Bekanntgabe aus einem öffentlichen Register des Privatrechts



Wir sind keine Formalisten, wenn wir uns an diese Ordnung halten. Überlegen wir uns nur, welches die Konsequenzen wären, wenn wir ohne Interessennachweis jedem Besteller die Geheimnisse einer Familienregistereintragung offenbaren würden. Die Register würden damit zu öffentlichen Registern, wie dies beispielsweise das Grundbuch ist. Die Zivilstand register sind aber eben keine öffentlichen Register; wir sind vielmehr verpflichtet, im Interesse des Bürgers die Geheimnisse zu hüten und zu bewahren.

H. Riniker.

Quelle: H. Riniker, Auszüge aus dem Zivilstandsregister, Anspruch auf solche, in: ZVV 1962, S. 329 f.

Leibliche Eltern



Vorname: Super

Name: Held

Geschlecht: M

Status: lebt

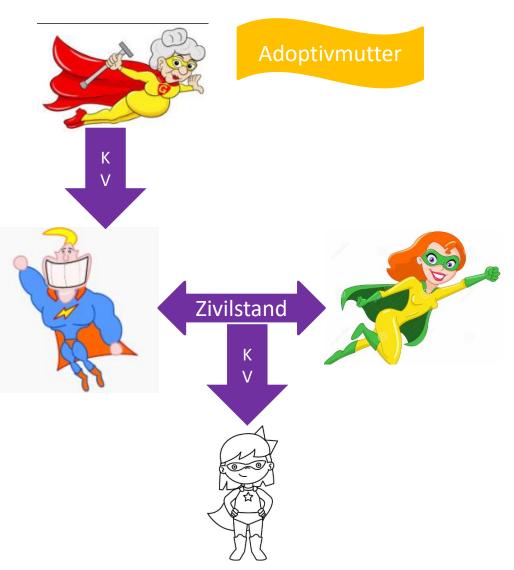
GD: 15.02.1978

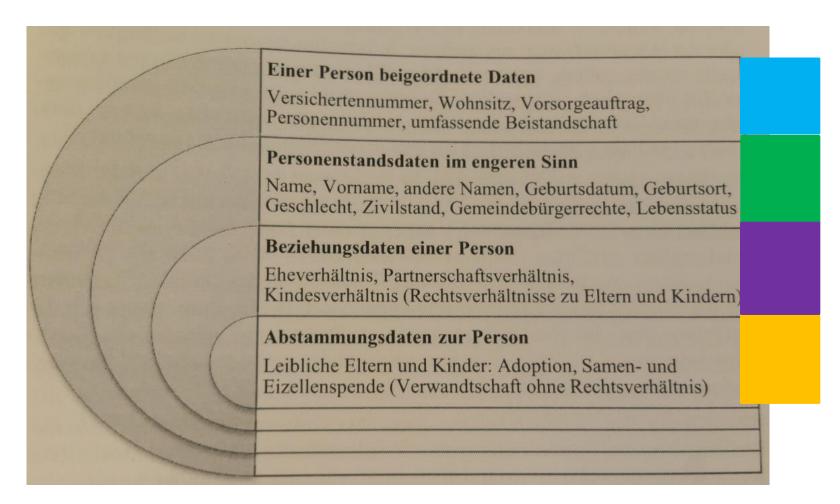
GO: Ftan HO: Scuol

Vorsorgeauftrag HO

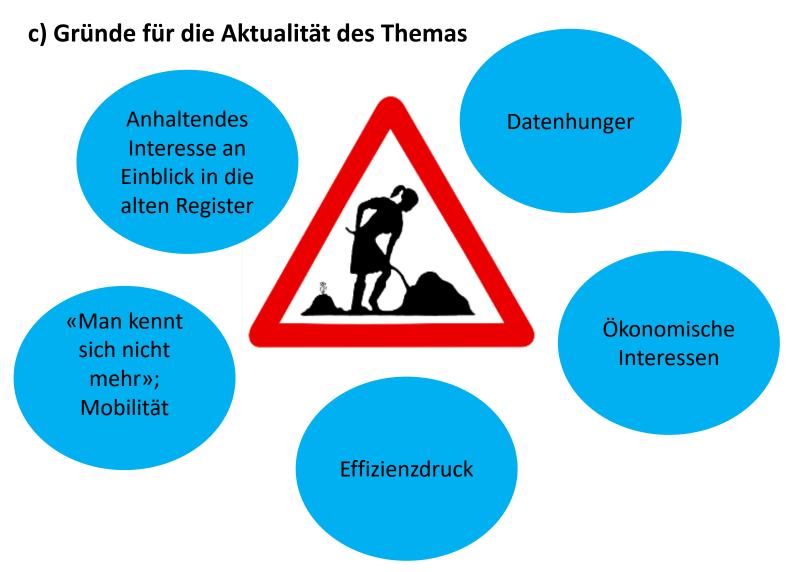
Wohnsitz

•••





Quelle: Toni Siegenthaler, Das Personenstandsregister, Bern 2013, S. 159



II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

a) Datenschutz

Die allgemeinen Regeln des Datenschutzes sind nur (Art. 2 Abs. 2 Bst. d DSG), aber immerhin, als Auslegungshilfen beizuziehen.

- Rechtmässigkeit
- Treu und Glauben / Verhältnismässigkeit
- Beschaffungszweck
- Erkennbarkeit
- Ausdrückliche Zustimmung

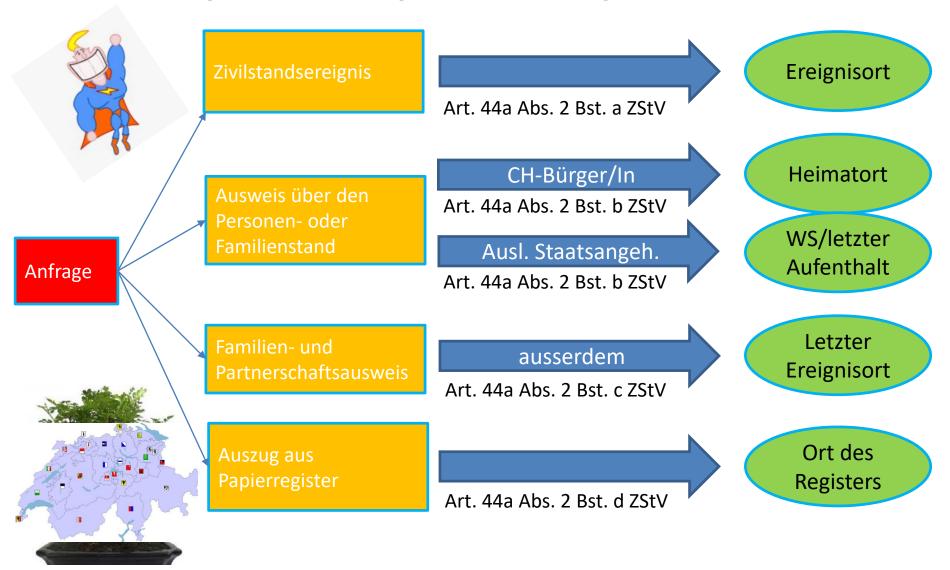


II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

- b) Amtsgeheimnis (Art. 44 ZStV)
- ¹ Die bei den Zivilstandsbehörden tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über Personenstandsdaten verpflichtet. Die Schweigepflicht besteht nach der Beendigung des Dienstverhältnisses weiter.
- ² Vorbehalten bleibt die Bekanntgabe von Personenstandsdaten auf Grund besonderer Vorschriften.



c) Zuständigkeit zur Bekanntgabe auf Bestellung



II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

- d) Voraussetzungen der Bekanntgabe (Art. 45 ZStV)
- Rechtsgültige Beurkundung (abgeschlossen gemäss Art. 28 ZStV)
- Keine Bereinigung notwendig
- Keine Datensperre





Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde notwendig

für die Bekanntgabe der Daten!

II. Grundlagen der Bekanntgabe von Daten im Zivilstandswesen

e) Beweiskraft (Art. 48 ZStV)

Die Dokumente nach Artikel 47 haben die gleiche Beweiskraft wie die Datenträger (Personenstandsregister und

Belege), aus denen Personenstandsdaten bekannt gegeben werden.

Beweisregel (Art. 9 Abs. 1 ZGB)

Öffentliche Register und öffentliche Urkunden erbringen für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist.



f) Form der Bekanntgabe (Art. 47 ZStV)

Formularzwang (Abs. 1); gibt es kein Formular, dann gilt gemäss Abs. 2:

- a) durch eine schriftliche Bestätigung oder Bescheinigung;
- b) durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift aus dem in Papierform geführten Zivilstandsregister;
- c) durch eine beglaubigte Kopie oder Abschrift des Beleges;.
- d) auf Verlangen der ZAS gemäss den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Bundesrechts;
- e) mündlich an Zivilstandsämter und Aufsichtsbehörden, wenn die anfragende Person zweifelsfrei identifiziert werden kann;
- f) durch eine nicht beglaubigte Kopie aus den Zivilstandsregistern, die als Archivgut gemäss Artikel 6a Absatz 3 gelten.

- a) Überblick (Art. 58 61 und Art. 81 ZStV)
- An Gerichte und Verwaltungsbehörden (Art. 58)
- An Private (Art. 59)
- An Forschende (Art. 60)
- An ausländische Behörden (Art. 61)
- Auskunftsrecht über die eigenen Daten (Art. 81)

b) Eigene Daten (Art. 81)

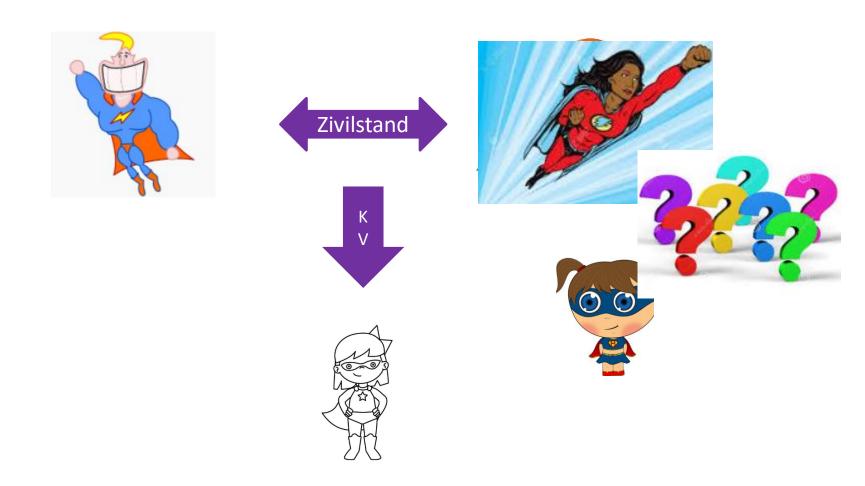
«Jede Person hat Anspruch auf Auskunft über die Daten, die über sie geführt werden.»

- 1. In Form eines Registerauszugs oder eine Bestätigung;
- 2. Keine direkte Einsicht.
- 3. Kostenpflichtig (Achtung, Abweichung zum DSG).



Wo sind die Grenzen der eigenen Daten?

Grenzen des Anspruchs auf eigene Daten; Beispiel



c) An Private (Art. 59 ZStV)

«Privaten, die ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen, werden Personenstandsdaten bekannt gegeben, wenn die Beschaffung bei den direkt betroffenen Personen nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.»

c) An Private (Art. 59 ZStV)

Definitionen:

- Private = Privatpersonen, Akteure der Privatwirtschaft
- Unmittelbares Interesse = Person ist berührt, aktuell
- Schutzwürdiges Interesse = rechtliches oder tatsächliches
 Interesse
- Nicht möglich / nicht zumutbar = objektive oder subjektive
 Unmöglichkeit

An Private; Beispiel











Vorgehen aus Sicht ZA:

- Schriftliches Gesuch verlangen
- Interesse (tatsächliches oder rechtliches) prüfen, mit
 Geheimhaltungsinteressen abwägen
- Subsidiarität prüfen
- Entsprechende Verfügung erlassen

An Private; schutzwürdiges Interesse







d) An Gerichte und Verwaltungsbehörden (Art. 58 ZStV)

«Die Zivilstandsbehörden sind verpflichtet, schweizerischen Gerichten und Verwaltungsbehörden die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unerlässlichen Personenstandsdaten auf Verlangen bekannt zu geben.» Legaldefinitionen:

Gesetzliche Aufgabe = Legalitätsprinzip

«unerlässliche» = ohne diese ist die Aufgabe nicht erfüllbar

d) An Gerichte und Verwaltungsbehörden (Art. 58 ZStV)

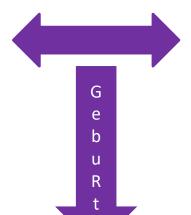
Amtliche Mitteilungen EAZW Nr. 140.9 vom 1. März 2011 Bekanntgabe von Personenstandsdaten an Behörden auf Anfrage

Definition des Begriffs «unerlässliche» gemäss Art. 58 ZStV:

- 1. Notwendigkeit darlegen;
- 2. Direkte Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich;
- 3. Personenstandsdaten genau definieren;
- 4. Die gesetzlichen Grundlagen darlegen.

An Gerichte und Verwaltungsbehörden; Beispiel







Vorgehen aus Sicht ZA:

- Schriftliches Gesuch verlangen
- Rechtliche Grundlage?
- Notwendigkeit darlegen (Unerlässlichkeit)
- Subsidiarität prüfen
- Verfügung erlassen



Vorname: ? Name: ?

Geschlecht: ?

Status: ?

GD: ? GO: ?

HO: ?

e) An ausländische Behörden auf Gesuch einer Vertretung (Art. 61 ZStV)

Besonderheiten der Gesuchseinreichung durch die ausländische Vertretung:

- Gesuch beim EAZW einreichen
- Rechtliche Grundlage (zahlreiche Übereinkommen)
- Subsidiarität muss gegeben sein
- Datenschutz gewährleisten
- Gegenseitigkeit
- Keine Gebühren

An ausländische Behörden auf Gesuch einer Vertretung (Art. 61 ZStV)

Bilaterale Abkommen, insbesondere:

- Vereinbarung vom 26. April 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich (SR 0.211.112.416.3)
- Vereinbarung vom 4. November 1985 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der BRDeutschland (SR 0.211.112.413.6)
- Vereinbarung vom 16. November 1966 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik (SR 0.211.112.445.4)
- Erklärung vom 3. Dezember 1937 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Beschaffung von Zivilstandsurkunden (SR 0.211.112.434.9)

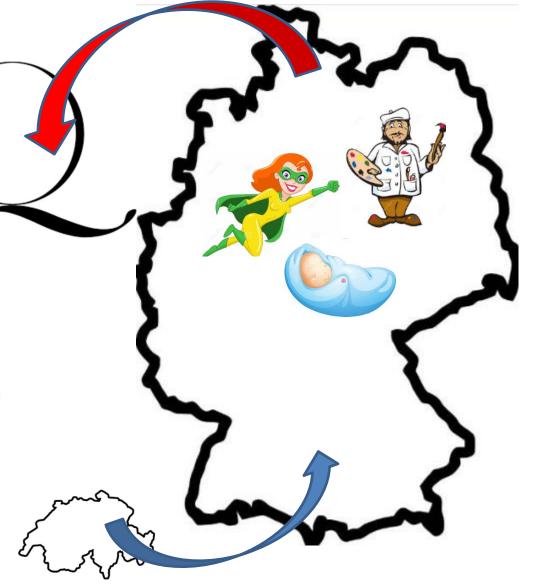
Multilaterale Abkommen, insbesondere:

- Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Zivilstandsregistern (SR 0.211.112.112)
- Abkommen vom 26. September 1957 über die kostenfreie Abgabe und Wegfall der Beglaubigung von Zivilstandsurkunden (SR 0.211.112.12)
- Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (SR 0.172.030.4)

Gesuch Vertretung

Prüfung:

- Rechtliche Grundlage?
- Gesuch beim EAZW einreichen
- Datenschutz
- Subsidiarität
- Keine Gebühren



f) An Forschende (Art. 60 ZStV)

Forschende:

Geschichte, Demographie, Soziologie, Medizin, Psychologie, Familienforschung, ...

Grundsätze:

- 1. Subsidiarität (direkte Beschaffung nicht möglich oder nicht zumutbar);
- 2. Bewilligung der Aufsichtsbehörde;
- 3. Datenschutz gewährleisten;
- 4. Personenbezogene Ergebnisse bedürfen für die Publikation der Zustimmung der Betroffenen.

An Familienforscherinnen und Familienforscher im Speziellen (Art. 60 ZStV)

Erforschung der eigenen Familie (Private):

- 1. Ernsthaftigkeit und Methodik
- 2. Zeitlich befristet
- 3. Erforschung der eigenen Familie / Register definieren

Erforschung im Auftrag Dritter oder des Wissens wegen («Profis»):

- 1. Fachkompetenz / fachliche Qualifikation
- 2. Zeitliches Element
- 3. Dauerbewilligung (Zahl der Projekte nicht definiert; alle Register)
- 4. Geheimhaltungspflicht, auch gegenüber dem Auftraggeber
- 5. Einwilligung Lebender notwendig, ansonsten «blühende Linie»
- 6. Keine Angaben über die Entstehung des Kindesverhältnisses

An Familienforscherinnen und Familienforscher im Speziellen (Art. 60 ZStV)

Elemente der Bewilligung:

- 1. Einzelbewilligung oder Dauerbewilligung
- 2. Sachlicher Umfang
- 3. Bedingungen und Auflagen

Ermessenspielraum der Entscheidbehörde:

- 1. Öffentliche Interessen (ausgewiesen durch die Bewilligungspflicht)
- 2. Allgemeine Grundsätze des Datenschutzgesetzes (Auslegungshilfe)
- 3. Schutzbedürftigkeit der Persönlichkeit und der Grundrechte aller von der Bekanntgabe betroffenen Personen
- 4. Zweck des Personenstandsregisters

An Familienforscherinnen und Familienforscher im Speziellen (Art. 60 ZStV)

Form der Bekanntgabe:

⁴ Interessierte können eigene Daten in den in Papierform geführten Registern und Belegen einsehen, sofern eine andere Form der Bekanntgabe offensichtlich nicht zumutbar ist.

Zeiträume gemäss Art. 92a ZStV:

- a) Geburtsregister ab dem 1. Januar 1900;
- b) Eheregister ab dem 1. Januar 1930;
- c) Todesregister ab dem 1. Januar 1960;
- d) Familienregister und Anerkennungsregister ab ihrer Einführung.

B-Register:

- Eigene Daten / Schützenswertes Interesse
- Subsidiär zu den A-Registern
- Einsicht gemäss Art. 92b Abs. 4 ZStV

IV. Schlussfolgerung / Ausblick

Die Bekanntgabe von Daten auf Anfrage kann nicht mittels Schablone geregelt werden. Es gilt, den rechtlich relevanten Sachverhalt zu erheben, diesen unter den anwendbaren Tatbestand zu subsumieren und die entsprechenden Rechtsfolgen zu verfügen.

Folgende Fragestellung gilt:

- Wer will gestützt auf welche rechtliche Grundlage zu welchem Zweck was über wen wissen?

